



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
75e-U8721.2-2023/2-7

Telefon [REDACTED]  
[REDACTED]

München  
24.07.2023

17. BImSchV; ChemVerbotV; hier: Anhörung der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 11.07.2023 bezüglich der Anhörung der Länder zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Beigefügt übersenden wir die Stellungnahme Bayerns und das Formblatt mit unseren Änderungswünschen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wir bitten ebenfalls um Beachtung der nachfolgenden, übergeordneten Aspekte:

- Laut Begründung des Referentenentwurfs dient die gegenständliche Artikelverordnung der Umsetzung von europäischem Recht, nämlich der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 *über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die*

*Abfallverbrennung* legt den Stand der Technik jedoch ausschließlich für Anlagen fest, die der Richtlinie 2010/75/EU (sog. IE-Richtlinie) unterliegen. Die geplanten Änderungen der Artikelverordnung gelten jedoch für alle Abfallverbrennungs- und mitverbrennungsanlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind (z.B. auch für Anlagen zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 3 t pro Stunde; sog. V-Anlage). Somit geht der Referentenentwurf über eine 1:1-Umsetzung von europäischem Recht hinaus, was aus o. g. Gründen strikt abgelehnt wird. Der Bund wird gebeten, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 geforderten Anforderungen ausschließlich für Anlagen umzusetzen, die dem Regime der IE-Richtlinie unterliegen.

- Die knappe Fristsetzung von 14 Tagen für die Länderanhörung erschwert zudem eine fachlich fundierte Stellungnahme.
- Aufgrund der verspäteten nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ist es darüber hinaus unverhältnismäßig und in weiten Bereichen nicht möglich, die Anforderungen der novellierten 17. BImSchV an bestehende Abfallverbrennungsanlagen zum 4. Dezember 2023 umzusetzen. Auf die zuständigen Behörden und die Betreiber kommt ein enormer Mehraufwand zu.
- Zur Abschätzung der Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ist es für die Länder zudem entscheidend, Angaben zum erwarteten Erfüllungsaufwand zur Umsetzung des Artikel 1 zu erhalten. Dieser Aspekt fehlt im vorgelegten Referentenentwurf komplett.
- Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist es notwendig, Verwertungskapazitäten vorzuhalten und in bestimmten Bereichen weiter auszubauen. Erweiterte Anforderungen, wie beispielsweise die Verschärfung von Grenzwerten und Überwachungstechniken, Einführung von Umweltmanagementsystemen sowie Vorgaben zur Energieeffizienz erschweren den Betrieb insbesondere kleinerer Anlagen zur Verwertung einzelner Abfallströme oder machen diesen unwirtschaftlich. Dies kann im Ergebnis zu Problemen bei der Entsorgungssicherheit führen. Es ist daher dringend erforderlich, dass nationale Regelungen nicht über das das von der EU vorgegebene Maß hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████  
██████████